

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Anwendungsbereich

Die AGB regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Grogg Elektrotechnische Anlagen. Sie gelten für die von der Grogg Elektrotechnische Anlagen ausgeführten Dienstleistungen und verkauften Produkte.

B. Leistungen Grogg Elektrotechnische Anlagen

Grogg Elektrotechnische Anlagen bietet Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Elektrodienstleistungen, Kommunikationstechnik und Lichtgestaltung an. Sie erbringt qualitativ hoch stehende Leistungen, die dem aktuellen Stand der Technik sowie internationalen Standards entsprechen.

Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschrieben, den Vertragsdokumenten und den vorliegenden AGB. Sie bilden die Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und der Grogg Elektrotechnische Anlagen.

C. Leistungen Kunde

Preis

Der Preis für Dienstleistungen und Produkte, der vom Kunden zu bezahlen ist, ergibt sich aus der Offerte oder Vereinbarung. Er schliesst die Mehrwertsteuer ein, soweit nichts anders abgemacht wurde.

Verantwortung Kunde

Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die er mit der Grogg Elektrotechnische Anlagen einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzes- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.

Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen werden bei der Abrechnung entsprechend verrechnet.

Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferung und Montage ungehindert erfolgen kann. Andernfalls gehen die durch Verzögerung entstandenen Mehrkosten und Umrübe zu seinen Lasten.

Vereinbarte Termine müssen telefonisch bis Vortagsabends storniert werden oder schriftlich per Mail mit unserer Rückantwort.

Ansonsten werden die entschädigten Kosten (Fahrtkosten) in Rechnung gestellt.

Die Kosten von Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch für die daraus entstehenden Mehrkosten der Grogg Elektrotechnische Anlagen, welche zur Zeit der Offertstellung, respektive des Abschlusses des Werkvertrags, nicht bekannt waren und auch nicht erkannt werden konnten.

Unterlagen und technische Dokumentationen von bauseits gelieferten Anlagen sind der Firma Grogg Elektrotechnische Anlagen vor Arbeitsbeginn zu übergeben. Zusätzliche Aufwände, die aufgrund von Änderungen entstehen, werden separat verrechnet.

D. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Rechnungsstellung

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Leistungsbeschrieben oder Preislisten.

Zahlungsbedingungen

Wenn in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnung netto innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Lieferungen grösser als CHF 10'000.- ist ein Drittel des Rechnungsbetrags bei Bestellung, ein Drittel bei Lieferung und der Rest bei Projektabschluss zu begleichen.

Die Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsfeld angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Der Kunde kann bis zu diesem Fälligkeitsdatum schriftlich begründete Einwände gegen die Rechnung erheben. Ohne Einwand gilt sie als genehmigt.

Hat der Kunde bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt, noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die Grogg Elektrotechnische Anlagen Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens einleiten. Bezahlte der Kunde die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Massnahmen getroffen wurden, kann die Grogg Elektrotechnische Anlagen den Vertrag ohne Entschädigung an den Kunden fristlos auflösen. Die bis dahin gestellten Forderungen und Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

Wird der Kunde auf den Zahlungsverzug schriftlich hingewiesen, wird ihm pauschal

1. Mahnung	CHF 20.00.
2. Mahnung	CHF 50.00
Letzte Mahnung	CHF 100.00

auf den geschuldeten Betrag aufgerechnet.

Vorauszahlung und Sicherheit

Die Grogg Elektrotechnische Anlagen kann ohne Angabe von Gründen vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Sicherheit verlangen.

Bezahlt der Kunde Ausstände nicht sofort und vollständig oder leistet er keine Vorauszahlung oder Sicherheit, kann die Grogg Elektrotechnische Anlagen den Vertrag ohne Entschädigung an den Kunden fristlos auflösen. Die gleiche Regelung gilt bei Nachlassstundung oder Konkurseröffnung über den Kunden.

Garantie

Wenn in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart wurde, wird für Installationsarbeiten eine Garantie von zwei Jahren ab Inbetriebnahme gewährt. Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf nicht einwandfreies Material oder fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind, werden von der Grogg Elektrotechnische Anlagen behoben. Die Garantie für reine Materiallieferungen beträgt ein Jahr. Arbeitsleistungen sind in der Materialgarantie nicht enthalten. Für Geräte und Apparate gilt die Garantie des Herstellers- oder Lieferunternehmens. Für indirekte oder durch Dritte verursachte Schäden und für Mangelfolgeschäden wird nicht gehaftet.

E. Haftung

Haftung Grogg Elektrotechnische Anlagen

Die Grogg Elektrotechnische Anlagen steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Garantie ergibt sich im Einzelnen aus den Leistungsbeschreibungen. Allfällige Haftungsbestimmungen in den Leistungsbeschreibungen bleiben vorbehalten.

Die Grogg Elektrotechnische Anlagen haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Andere oder weitergehende Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere alle Forderungen aus indirekten oder Folgeschäden (wie z.B. Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden) sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Des Weiteren übernehmen wir für Sachschäden bei der De – und Montage oder bei Überal-

terung der Bausubstanz beim Kundenobjekt keine Haftung.

Haftungsbeschränkung

Bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen lehnt die Grogg Elektrotechnische Anlagen jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie auf Grund der Informationen keine Kenntnis hatte oder haben konnte. Dies gilt auch bei Beschädigungen an Wänden und Böden.

Ebenso lehnt die Grogg Elektrotechnische Anlagen jede Haftung für Asbestsanierungen und andere Massnahmen ab, die in Folge der Arbeiten des Unternehmens notwendig wurden, wenn sie auf Grund des Informationsstandes von Vorhandensein solcher Materialien keine Kenntnis hatte oder haben konnte.

F. Besondere Bestimmungen

Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch sowie zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen. Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten verbleiben bei der Grogg Elektrotechnische Anlagen.

Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt auf Grund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehen behördlichen Restriktionen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

Einlegearbeiten werden ab 30°C als Hitzetag eingetragen und somit die Arbeiten auf erste Hälfte des Tages terminiert.

Kundendaten

Beim Umgang mit Daten hält sich die Grogg Elektrotechnische Anlagen an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzrecht. Die Grogg Elektrotechnische Anlagen speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Eigentumsvorbehalt

Mit dem Auftrag erteilt der Kunde der Grogg Elektrotechnische Anlagen das Recht für Forderungen aus Lieferungen und Arbeiten den Eigentumsvorbehalt bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf seine Kosten anzumelden.

G. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Burgdorf.